LANDRATSAMT REUTLINGEN
Den 09.12.2013

KT-Drucksache Nr. VIII-0655

für den Kreistag
-öffentlich-

Unterbringung von Asylbewerbern
(Anfrage der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN)
Mitteilungsvorlage

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN hat am 06.11.2013 die als Anlage beigefügte Anfrage gestellt, die nachstehend beantwortet wird.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Das Konzept der Dezentralisierung:

Zu Frage 1.1: Was bedeutet das neue Konzept der Dezentralisierung zur Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Landkreisgemeinden?

Zu Frage 1.2: Inwieweit sieht die Verwaltung die Umsetzung dieses Konzept als erfolgt, ausstehend oder gar gefährdet an?

Zu Frage 1.3: Was bedeutet der in diesem Zusammenhang von Herrn Landrat Reumann benannte „Reutlinger Weg“? (GEA vom 31.1. 2013)

Die Unterbringungskonzeption des Landkreises, der „Reutlinger Weg“, beinhaltet folgende Kernpunkte:

- Derzeit sind in Deutschland seit Monaten hohe und steigende Asylbewerberzahlen zu verzeichnen. In den Unterkünften des Landkreises Reutlingen leben aktuell insgesamt fast 500 Personen. Zwar lassen sich im Hinblick auf langfristig benötigte Bedarfe keine konkreten Aussagen treffen. Es ist nach derzeitigem Informationsstand allerdings davon auszugehen, dass die Zugangszahlen auch in absehbarer Zeit auf hohem Niveau bleiben oder sogar weiter ansteigen dürften. Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass der Landkreis in absehbarer Zeit Kapazitäten von insgesamt etwa 650 bis 700 Unterbringungsplätzen benötigt. Maß und Dauer der Zu-

wächse lassen sich jedoch nicht seriös prognostizieren. Genauso wenig ist vorherzusagen, ob, in welchem Maße und wann Bedarfe zur Asylbewerberunterbringung wieder rückläufig sein werden. Vor diesem Hintergrund muss ein modernes Unterbringungssystem ausreichend flexibel sein, um auf künftig schwankende Bedarfe reagieren zu können.

Daher soll durch Vorhaltung von künftig mindestens drei Gemeinschaftsunterkünften an zentralen Orten des Landkreises und durch die zusätzliche Anmietung eher dezentral gelegener und kleinerer Wohneinheiten eine flexible Bedarfssicherung erfolgen, die durch zeitlich befristete Unterbringungen und ggf. kurzfristig erforderlich werdende Notunterbringungen ergänzt werden muss. Dies bedeutet insgesamt eine stärker dezentrale und flexible Flüchtlingsunterbringung.

Standorte für zentrale Gemeinschaftsunterkünfte sind bislang Reutlingen und Münsingen. Geplant ist, den Standort Reutlingen durch einen Neubau mit insgesamt 150 Plätzen zu ersetzen. Die Unterkunft in Münsingen soll von derzeit 27 Plätzen auf künftig 60 Plätze erweitert werden. Weitere Standorte, die dem Konzept einer dezentraleren Unterbringung entsprechen, befinden sich derzeit in Engstingen, Trochtelfingen, Bad Urach und Metzingen.

- Zugleich wird die Unterbringung der Asylbewerber im Landkreis Reutlingen künftig stärker auf eine bessere soziale Teilhabe ausgerichtet sein. Auch in diesem Zusammenhang bietet eine stärker dezentral ausgerichtete Unterbringung deutliche Vorteile, da eine Vernetzung in die bestehenden örtlichen Strukturen erfolgen kann.

  Die Verwaltung arbeitet in der Frage der Flüchtlingsunterbringung mit den Städten und Gemeinden im Landkreis und mit den Akteuren vor Ort auf Augenhöhe zusammen. Vor dem Hintergrund des Ansatzes für mehr soziale Teilhabe ist es wichtig, die Integrationskraft der betroffenen Städte und Gemeinden zu berücksichtigen. Beispiele für diese Herangehensweise sind die Unterkünfte in Münsingen, Engstingen, Trochtelfingen, Metzingen u. a. Gerade an den Standorten der zeitlich befristeten Unterkünfte etwa in Lichtenstein und Dettingen an der Erms hat sich gezeigt, wie ein freiwilliges Engagement vor Ort zu einer besseren Einbindung der Unterkunft in das Gemeinwesen beitragen kann.

- Eine Fortführung und eine Weiterentwicklung der sozialen Teilhabe hin zur Integration ergibt sich dann, wenn vorläufige Unterbringung und Anschlussunterbringung möglichst eng verzahnt werden. So können insbesondere die Sprachkenntnisse weiter ausgebaut werden, eine berufliche Tätigkeit unterstützt und eine weitere Vernetzung ins Gemeinwesen vorgenommen werden. Hierfür sind allerdings geeignete Räumlichkeiten erforderlich. Ein gutes Beispiel für die Verzahnung von vorübergehender und Anschlussunterbringung bietet Engstingen.

Die Umsetzungsphase des Konzeptes hat begonnen und bedarf einer weiteren konsequenten Fortführung entsprechend der sich verändernden Bedarfslagen unter Berücksichtigung des Immobilienmarkts. Die gewollte Dezentralisierung bedingt vor dem Hintergrund der drastisch angestiegenen Zugangszahlen dabei eine Vielzahl von arbeitsaufwändigen Anmietungen. Nur mit hohem Arbeitsaufwand konnte in den vergangenen Monaten überhaupt Wohnraum in den Städten und Gemeinden angemietet werden. Dabei werden Wohnungen von privater Hand und von den Städten und Gemeinden angemietet.

Die Betreuung der Asylbewerber auch an den dezentralen Standorten erfolgt grundsätzlich durch Mitarbeiter des Landratsamtes, die durch die Einbindung der Städte und Gemeinden, die örtlich vorhandenen Angebote und bürgerschaftlich Engagierte ergänzt

wird. Diesbezüglich erfährt der Landkreis derzeit große Unterstützung. Hervorzuheben ist nicht zuletzt die äußerst positive Rolle des Diakonieverbandes im Landkreis.

Zu Frage 1.4: Ist der bisherige Stellenumfang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung des Flüchtlingsunterbringungskonzepts beschäftigt sind, aus Sicht der Verwaltung ausreichend?

Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde in den vergangenen zwei Jahren Zug um Zug entsprechend der Anzahl der unterzubringenden Personen mit Augenmaß und zurückhaltend aufgestockt. Dabei hat die Erfahrung gezeigt, dass ein Betreuungsschlüssel von einem Sozialarbeiter zu 100 Bewohnern erforderlich ist, um ein Mindestmaß an Betreuung zu gewährleisten.

Hinsichtlich des Hausmeisterdienstes kann eine Bemessung nicht nach einem einheitlichen Schlüssel erfolgen. Je nach Gestaltung des Mietvertrages, der Größe der Einheit und des Standortes muss im Laufe der nächsten Monate der tatsächlich erforderliche Stellenumfang angepasst werden. Sicher ist aber, dass aufgrund der hohen Zugangszahlen die jetzt angemeldete Stelle eines Hausmeisters im Stellenplan 2014 in jedem Fall umgesetzt werden muss und bei weiter starkem Zugang weitere Stellen erforderlich werden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Leistungsgewährung zum 01.04.2013 vom Sach- auf das Geldleistungsprinzip umgestellt wurde. Sie verursacht im Zuständigkeitsbereich des Kreissozialamtes einen deutlich höheren Bearbeitungsaufwand als bisher, da in diesem Zusammenhang weitere Aufgaben übernommen werden mussten. In diesem Zuge wurden bereits zwei Stellen zusätzlich besetzt, die 2014 nun im Stellenplan nachvollzogen werden müssen.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass bei weiter steigenden Zugangszahlen in allen Bereichen, also in der Verwaltung im Wohnheim, in der Sozialbetreuung, bei den Hausmeisterdiensten und in der Verwaltung im Landratsamt, Stellenmehrungen erforderlich sind.

Zu Frage 1.5: Wie wirkt sich dieses Konzept auf die Regelungen der Anschlussunterbringung aus? Konkret: welche Gemeinden bieten in welchem Umfang Plätze zur Anschlussunterbringung anerkannter Asylbewerbender an?

Personen, die sich nicht selbst am Wohnungsmarkt versorgen können und entsprechend dem Stand des Asylverfahrens in die Anschlussunterbringung einzubeziehen sind, werden den Gemeinden zugewiesen. Für die Aufnahme besteht eine rechtliche Verpflichtung. Dies betrifft geduldete Personen, anerkannte Asylbewerber und daneben auch Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, die sich aber schon seit längerer Zeit in der Gemeinschaftsunterkunft aufhalten. In der Praxis teilt die Landkreisverwaltung die zur Anschlussunterbringung anstehenden Personen allen Städten und Gemeinden mit. Letztere nehmen diese Personen entsprechend ihrer freien Kapazitäten auf. Die Städte und Gemeinden unternehmen derzeit große Anstrengungen, um ihrer Verpflichtung zur Anschlussunterbringung gerecht werden zu können, und schaffen dazu weitere Aufnahmekapazitäten.

Die Standortsuche stellt sich nicht zuletzt aufgrund des angespannten Immobilienmarktes als schwierig und äußerst arbeitsaufwändig dar. In Kooperation mit den Städten und Gemeinden konnten nun aber die bekannten Standorte realisiert werden. Die Standortsuche wird sich aber auch auf die nächsten Monate und Jahre ausdehnen, da zum Teil bestehende Unterkünfte nur befristet zur Verfügung stehen und ersetzt werden müssen.

2. Standorte in Kreisgemeinden:

Zu Frage 2.1: Wie wird das Landratsamt die in Betracht kommenden Gemeinden (einschließlich der Stadt Reutlingen) auf die neue Situation vorbereiten? Werden die Bürgermeister, die Gemeinderäte, die Bewohner und Anwohner von Standorten frühzeitig informiert?

Seit über zwei Jahren werden unter Federführung des Kreisschul- und Kulturamtes und des dortigen Gebäudemanagements in Kooperation mit dem Verkehrs- und Ordnungsamt geeignete Standorte gesucht. In den vergangenen Monaten wurden ständige neue Unterkünfte erschlossen. Dies erfolgte in enger Abstimmung mit den Kreisgemeinden. In Abstimmung mit den jeweiligen Standortgemeinden wurden die Bürgerinnen und Bürger umfassend informiert. Zugleich wurde an den meisten Standorten mit dem Aufbau ergänzender Betreuungsstrukturen entsprechend dem Unterbringungskonzept begonnen.

Insgesamt wurden enorme kommunikative Anstrengungen unternommen, um die aktuellen Herausforderungen der Asylbewerberunterbringung ins Blickfeld sämtlicher Beteiligter zu rücken. So wurde etwa bereits im Herbst 2012 der Kreisverband des Gemeindetags umfassend informiert. Es folgten zahlreiche Gespräche mit Bürgermeistern, Verwaltungen, Gemeinderäten und Bürgern. Auch der Besuch von Frau Ministerin Öney in Münsingen im Dezember 2012 konnte genutzt werden, um Fragen der Asylbewerberunterbringung intensiv zu thematisieren. Der Verwaltungsausschuss des Kreistags wurde über das Unterbringungskonzept der Landkreisverwaltung detailliert in Kenntnis gesetzt. Im Frühjahr 2013 gründete die Liga der Freien Wohlfahrtsverbände auch auf Anstoß des Landkreises einen Fachausschuss Asyl, der seither als Kommunikationsplattform dient. Die Zusammenarbeit mit Kirchen, Diakonieverband und anderen Organisationen wurde intensiviert. Eine intensive und gezielte Pressearbeit war ebenfalls zentraler Bestandteil der Gesamtstrategie. Diese wurde schließlich dadurch komplettiert, dass Ehrenamtlichen-Strukturen aktiver und gezielter in die Arbeit des Landkreises einbezogen werden konnten. Diese übernehmen mittlerweile neben wertvollen Betreuungsaufgaben eine nicht zu unterschätzende kommunikative Funktion.

Zu Frage 2.2: Wie ist dies bisher geschehen, insbesondere an den Standorten Münsingen, Dettingen, Lichtenstein-Unterhausen und Metzingen?

Im Vorfeld fanden Gespräche mit den Gemeinden und mit den Akteuren der sozialen Arbeit statt. In enger Abstimmung mit den Gemeinden nahmen Vertreter des Landkreises - je nach örtlichem Bedarf - an Gemeinderatssitzungen und öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltungen teil. Zusätzlich erfolgte eine gemeinsame flankierende Pressearbeit.

Zu Frage 2.3: Es gibt im Landkreis viele gute Beispiele für bemerkenswertes ehrenamtliches Engagement durch lokale „Freundeskreise Asyl“, durch Unterstützungs- und Betreuungsgruppen. Inwieweit wird daran gedacht, ehrenamtliche UnterstützerInnen für die Flüchtlingsarbeit vor Ort auch an neuen Standorten zu gewinnen?

Die Einbindung vorhandener Angebote und von ehrenamtlichem Engagement ist ein ausdrücklicher Bestandteil des Reutlinger Modells. Eine Vernetzung zwischen Gemeindeverwaltungen, weiteren örtlichen Strukturen und bürgerschaftlich Engagierten erfolgt an fast allen Standorten durch Arbeitskreise Asyl. In Reutlingen kommt in diesem Zusammenhang bereits seit vielen Jahren dem Asylcafé entscheidende Bedeutung zu. Nach dem Vorbild der Unterstützerstruktur in Münsingen wurden auch in Dettingen an der Erms, Münsingen und Lichtenstein-Unterhausen neue Arbeitskreise gegründet. In all diesen Fällen fungiert der Diakonieverband Reutlingen als Dachstruktur für ehrenamtliches Engagement.

In Metzingen erfolgt eine Einbindung über das Bündnis „Metzingen schaut hin“. Hier können bereits bestehende Unterstützerstrukturen genutzt und ausgebaut werden.

In Trochtelfingen bilden sich derzeit ebenfalls örtliche Unterstützungsstrukturen.

Eine Gewinnung und Einbindung von bürgerschaftlich Engagierten erfolgt auch über das Projekt „Tür + Tor: Willkommen in Neckar-Alb“, in dem sich Menschen unabhängig von Arbeitskreisen durch individuelle Hilfeleistungen engagieren (siehe dazu Einzelheiten unten stehend).

3. Integration und soziale Teilhabe von Flüchtlingen und Zugewanderten

Zu Frage 3.1: Wie kann Integration und soziale Teilhabe von Asylsuchenden gelingen? Welche Grundannahmen liegen dem Konzept des Landkreises zugrunde?

Eine Einbindung in das Gemeinwesen kann ohne gegenseitige Toleranz und Akzeptanz nicht gelingen. Soziale Teilhabe erfordert Sprachkenntnisse und die Einbindung in das gesellschaftliche Leben. Einzelheiten wurden bereits vorstehend dargelegt.

Zu Frage 3.2: Werden bei der Auswahl und der Umsetzung von Standorten die Bedürfnisse und Tagesstruktur von Familien mit Kindern gesondert berücksichtigt? (z. B. Schulpflicht oder Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung)

Als Standorte für die im Rahmen des Unterbringungskonzeptes verwirklichten Unterkünfte sowie die (mittelfristigen) zeitlich befristeten Unterkünfte kommen nur integrierte Lagen in Betracht. Dabei spielen eine Vielzahl von Standortfaktoren eine Rolle, die im Rahmen einer Gesamtschau in die Standortentscheidung einbezogen werden.

Zu Frage 3.3: Uns liegt von Seiten des Kreissozialamtes die Auskunft vor, dass die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket auch für Kinder von Asylsuchenden gewährt werden. Diese Entscheidung begrüßen wir sehr. Welche Erfahrungen wurden bisher mit der konkreten Umsetzung gesammelt? In welchem Ausmaß werden Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket durch Kinder von Asylsuchenden tatsächlich beantragt und von den zuständigen Stellen gewährt?

Rechtsansprüche auf Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT) bestehen nach § 28 Abs. 2 SGB II für Bezieher von Leistungen nach SGB II, für Leistungsbezieher nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (Empfänger von Kinderzuschlag und Wohngeld). Für diese Personen erhält der Landkreis Kostenerstattung durch den Bund. Bezieher von Sozialhilfe erhalten die Leistungen aufgrund § 34a SGB XII. Asylbewerber haben keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.

Im Landkreis Reutlingen werden entsprechende Leistungen im Rahmen des Ermessens nach den §§ 2 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gewährt. Eine Kostenerstattung durch den Bund erfolgt nicht. Diese Aufwendungen müssen deshalb aus der Pauschale des Landes gedeckt werden, die insgesamt nicht auskömmlich ist.

Grundlage für die Gewährung von schulischen BUT-Leistungen ist dabei die Schulpflicht. Diese beginnt gemäß § 72 Schulgesetz sechs Monate nach Zuzug aus dem Ausland und endet mit der Erfüllung der Ausreisepflicht. In begründeten Einzelfällen verfährt die Verwaltung im Rahmen dieser Ermessensentscheidung wie folgt:

- Schulausflüge:

Leistungen für Schulausflüge mit verpflichtender Teilnahme wurden bisher nicht beantragt. Diese müssten von der Schule ggf. bestätigt werden.

- Klassenfahrten:
Die Übernahme dieser Kosten erfordert eine Einzelfallprüfung. Hier ist bei der Prüfung hinsichtlich der Integration in eine Klasse zu berücksichtigen, dass unter Umständen die Zuteilung in die Anschlussunterbringung (Gemeinde) auch bedeutet, dass die Schule gewechselt werden muss.

- Schulbedarf:
Der Schulbedarf wird ab der Einschulung bewilligt entsprechend SGB II, auch wenn noch keine Schulpflicht besteht.

- Schülerbeförderung
Von Leistungsempfängern nach § 3 AsylbLG ist kein Eigenanteil zu zahlen. Die Befreiung vom Eigenanteil erfolgt nach § 7 der Satzung über die Erstattung von Schülerbeförderungskosten.

- Lernförderung:
Von der Schule ist zu bestätigen, dass für die/den o. g. Schülerin/Schüler eine die vorhandenen schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Außerdem muss die Schule bescheinigen, dass die Versetzung oder das Bestehen der Abschlussprüfung gefährdet ist. Bisher wurde kein Antrag gestellt.

- Mittagsverpflegung:
Die Leistungen werden nach Vorlage des Stundenplans mit Nachmittagsunterricht oder einer pädagogischen Stellungnahme (z. B. der Schule) übernommen. Zu beachten ist hier, dass der Eigenanteil in Höhe von 1,00 EUR pro Mittagessen vom Leistungsberechtigten selbst zu bezahlen ist.

- Teilhabegutscheine:
Die Leistungen zur Teilhabe werden bisher nicht gewährt. Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG sind nur möglich, wenn diese „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten“ sind.

Zu Frage 3.4: Welche Anstrengungen unternimmt der Landkreis, Asylsuchende nach Ablauf der Arbeitssperre auf dem regulären Arbeitsmarkt unterzubringen?

Generell können sich die Asylbewerber bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden und erhalten dort Hilfe bei der Vermittlung in Arbeit. Unterstützung durch die Sozialarbeiter des Landkreises findet hinsichtlich einer Beratung des Verfahrensablaufes und den Zugangsmöglichkeiten zum Arbeitsmarkt statt. Eine Vermittlung in eine Erwerbstätigkeit ergibt sich nur in Einzelfällen.

Zu Frage 3.5: In welchem Umfang und in welcher Form werden an den jeweiligen Standorten Deutschkurse angeboten? Sind Angebote in ausreichendem Umfang vorhanden? Können sie von den Flüchtlingen seitens der Infrastruktur, wie finanzielle Möglichkeiten zur Nutzung des ÖPNV oder auch Kinderbetreuungsmöglichkeiten, wahr genommen werden?

Asylbewerber werden soweit möglich in bestehende Sprachförderangebote, die sowohl in begrenztem Umfang über Sprachkursträger, örtliche Arbeitskreise oder über das in Ziffer 3.6 genannte Projekt „Tür + Tor“ angeboten werden, vermittelt. Eine Vermittlungsfunktion erfolgt außerdem über die örtlichen Arbeitskreise Asyl.

Die Finanzierung der Sprachkurse, die im Rahmen des Projektes „Tür + Tor“ angeboten werden können, erfolgen durch Mittel des europäischen Flüchtlingsfonds. Für weitere

Sprachkurse außerhalb Reutlingens übernimmt der Landkreis eine Teilfinanzierung durch Zuschüsse. Daneben sammeln die örtlichen Arbeitskreise Spenden. Zum Teil können Sprachkurse auch auf ehrenamtlicher Basis angeboten werden. Schulkindern steht im Rahmen des geltenden Landesrechts zusätzlich eine über Vorbereitungsklassen vermittelte Sprachschulung an den jeweils zuständigen Schulen zur Verfügung.

Zu Frage 3.6: Welche Ergebnisse hat das Kooperationsprojekt des Landkreises Reutlingen und des Asylzentrums Tübingen e.V. "TÜR + Tor - Willkommen in Neckar-Alb" bisher gezeigt? Inwiefern ist es in die aktuellen Bemühungen eingebunden?

Das Projekt befindet sich derzeit in der zweiten Förderperiode und wurde zwischenzeitlich nochmals gefördert, so dass sich eine dritte Förderung anschließt und das Projekt bis einschließlich 31.01.2015 fortgesetzt wird. Das Projekt ist vollständig in die Unterbringungskonzeption eingebunden, findet jedoch vorwiegend am Standort Reutlingen hinsichtlich der Durchführung von Sprachkursen statt. Asylbewerber informieren sich über die beruflichen Möglichkeiten und erhalten je nach Einzelfall auch eine Unterstützung zur Durchführung eines beruflichen Praktikums. Im Rahmen des Projektes erfolgt auch eine Unterstützung bei der Anerkennung ausländischer Berufs- und Schulabschlüsse.

4. Landespolitische Vorgaben:

Zu Frage 4.1: Welche Auswirkungen hat das derzeit in Beratung befindliche neue Flüchtlingsaufnahmegesetz in Baden-Württemberg auf die bisherigen Standorte und auf die Planung neuer Standorte?

Zu Frage 4.2: Wie wirkt sich die darin vorgenommene Anhebung der vorgeschriebenen Wohn- und Schlafflächen von derzeit 4,5 Quadratmeter auf 7 Quadratmeter auf die Standorte, insb. auch in der Carl-Zeiss-Straße, aus?

Der vom Landkreis zu beachtende Rechtsrahmen ergibt sich bundesrechtlich unter anderem aus § 53 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Danach sollen Asylbewerber in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Gemäß § 3 AsylbLG ist das Existenzminimum grundsätzlich in Form von Sachleistungen zu gewähren. Das nach wie vor gültige Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg (FlüAG) aus dem Jahre 2004 sieht in § 6 Absatz 1 pro Person einen Bedarf an Wohn- und Schlaffläche von 4,5 m² vor. Dies ist die nach wie vor geltende Rechtslage.

Seit mehr als zwei Jahren kündigt die Landesregierung eine Neuregelung des FlüAG an. Frau Ministerin Öney versprach anlässlich ihres Besuchs im Landkreis im Dezember 2012 diesbezüglich eine Neuregelung bis spätestens Sommer 2013. Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf aber nach wie vor im Gesetzgebungsverfahren.

Der Entwurf sieht unter anderem folgende Neuregelungen vor:

- „Die vorläufige Unterbringung erfolgt unter Berücksichtigung des § 53 AsylVfG in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen. Im Falle einer Unterbringung in Wohnungen sind vorrangig schutzbedürftige Personen zu berücksichtigen. [...]“ (§ 8 Abs. 1 FlüAG-Entwurf)

- „Leistungen werden nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Bundes gewährt. Für die Dauer der vorläufigen Unterbringung soll eine Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen außer Betracht bleiben, soweit dies auf Grund der Rechtsvorschriften des Bundes zulässig ist [...].“ (§ 11 Abs. 1 FlüAG-Entwurf)

- „Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen für [...] entstehende Ausgaben für jede [...] Person einmalig eine Pauschale.“ (§ 15 Abs. 1 FlüAG-Entwurf). Diese soll ab 2016 13.722 EUR betragen. Derzeit erhält der Landkreis eine Pauschale in Höhe von 12.270 EUR.

Aus Sicht des Landkreises ist es höchst problematisch, dass die seit langer Zeit angekündigte Neuregelung bislang nicht durch den Landtag verabschiedet worden ist. Dies hat zur Folge, dass eine erhebliche rechtliche Unsicherheit besteht. Faktisch müssten bei den derzeit herrschenden Zugangszahlen neue Unterkünfte auf Grundlage der alten Rechtslage geschaffen werden und das Unterbringungskonzept des Landkreises wäre darüber hinaus nach derzeitiger Rechtslage nicht zu realisieren. Sowohl hinsichtlich der Schaffung neuer Unterkünfte als auch hinsichtlich der Umstellung der Leistungsgewährung ist der Landkreis in Vorleistung getreten. Hieran vermag auch der Erlass verwaltungsinterner „Vorläufiger Anwendungshinweise“ nichts zu ändern.

Erschwerend kommt hinzu, dass sowohl die aktuell gewährten als auch die ab 2016 vorgesehenen Pauschalen nicht kostendeckend sind. Das landesverfassungsrechtlich verankerte Konnexitätsprinzip wird nicht beachtet.

Die Erhöhung der Mindestwohnfläche für Asylbewerber von 4,5 m² auf langfristig 7,0 m² wird mit Sicherheit zu einer erheblichen Kostensteigerung bei der Unterbringung von Asylbewerbern führen. Im Einzelfall wird dies auch zur Folge haben, dass bestehende Unterkünfte nicht mehr ausreichen und weitere Anmietungen oder Baumaßnahmen bis hin zum Komplettneubau von Unterkünften erforderlich werden. Da bei Anmietungen oder Bauvorhaben die Wohnfläche neben den Gemeinschaftsflächen nur einen Teil der Gesamtfläche darstellt, kann eine pauschale Aussage zu der zu erwartenden Kostensteigerung nicht gemacht werden.

Eine Verbesserung der Unterbringungsstandards ist vor diesem Hintergrund aus humanitären Erwägungen zu unterstützen, überfordert aber angesichts weiter ansteigender Flüchtlingszahlen die finanziellen Ressourcen der Landkreise. Eine sofortige Erhöhung der Pauschalen oder die (ggf. teilweise) Rückkehr zum Prinzip der „Spitzabrechnung“ ist daher zwingend erforderlich.

Ergänzend ist dringend anzumahnen, die überlange durchschnittliche Dauer eines Asylverfahrens deutlich zu reduzieren. Diesbezüglich enthält auch der FlüAG-Entwurf keine Maßnahmen.

Zu Frage 4.3: Wie werden die neuen Empfehlungen, Geld- statt Sachleistungen zu gewähren, konkret umgesetzt? Gibt es an den bisherigen Standorten Lebensmittelpakete, wird es an den zukünftigen welche geben? Wieviel Geld erhalten die Flüchtlinge (Erwachsene und Kinder) pro Kopf und Monat?

Es erfolgt ausschließlich eine Gewährung der Leistungen in Form von Geldleistungen an allen Standorten. Die Umstellung von Geld auf Sachleistungen und für den überwiegenden Teil der Bewohner eine Überweisung auf ein Konto findet bei den Asylbewerbern eine hohe Akzeptanz. Zudem gelingt es den Bewohnern im Wesentlichen, mit den genannten Beträgen ihren Lebensunterhalt zu bestreiten.

Nachstehende Beträge werden gewährt:

Regelbedarfs-stufen	Personengruppe	monatl. Leistungen § 3 AsylbLG	
		2013	2014
RS 1	Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	354,00 EUR	362,00 EUR
RS 2	Ehe- bzw. Lebenspartner	318,00 EUR	326,00 EUR
RS 3	haushaltsangehörige Erwachsene	283,00 EUR	290,00 EUR
RS 4	Kinder von Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	274,00 EUR	280,00 EUR
RS 5	Kinder von Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahr	242,00 EUR	247,00 EUR
RS 6	Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahr	210,00 EUR	215,00 EUR

Zu Frage 4.4: Der Landkreistag erhebt dem Land gegenüber die Forderungen, statt der bisherigen Kopf-Pauschale von 12.270 EUR (deren Erhöhung auf 13.722 EUR geplant ist) sei eine sogenannte "Spitzabrechnung" der tatsächlichen Kosten notwendig. Lassen sich diese Forderungen mit lokalen Zahlen untermauern? Welchen finanziellen Unterschied würde eine solche „Spitzabrechnung“ ganz konkret im Fall des Landkreises Reutlingen machen? Wie hoch hätte die Kostenerstattung für das Jahr 2012 pro Kopf bei Spitzabrechnung ausfallen müssen?

Eine Spitzabrechnung der Krankenkosten ist dringend erforderlich, da die Zahl der Menschen die im Wege des Asylverfahrens in den Landkreis kommen und umfangreicher ärztlicher Behandlung bedürfen deutlich angestiegen ist. Insbesondere lebensbedrohliche Erkrankungen bedingen teilweise über Jahre hinweg hohe Krankenkosten, da eine Aufnahme in der Krankenversicherung in der Regel erst mit einer Asylanerkennung oder der Aufnahme einer regulären Erwerbstätigkeit möglich wird.

Ergänzende Ausführungen der Verwaltung zu den finanziellen Auswirkungen sind im Rahmen der Haushaltsberatungen durch die KT-Drucksache Nr. VIII-0625/1/1 erfolgt.